An den Grossen Stadtrat 8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrates vom 14. November 2008

Schaffung eines Fonds für die Attraktivierung und Entwicklung der Stadt Schaffhausen (Stadtentwicklungsfonds)

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. Oktober 2008 hat die Schaffhauser Kantonalbank der Stadt Schaffhausen den Betrag von 4'202'500.00 Franken als Jubiläumsbeitrag aus Anlass ihres 125-Jahr-Jubiläums übergeben. Der Beitrag ist nicht zweckgebunden.

Auf kantonaler Ebene wurde die Jubiläumsausschüttung der Kantonalbank (zusammen mit dem Liquidationserlös des kaufmännischen Direktorialfonds) zur Bildung eines "Generationenfonds" verwendet.

Im Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortförderung im Kanton Schaffhausen (Amtsblatt 2008, S. 737) werden die mit dem Generationenfonds unterstützten Förderziele und -massnahmen wie folgt geregelt:

Art. 2 Ziele

Ziele der Förderung sind insbesondere:

- a) ein nachhaltiges Wachstum von Wirtschaft, Bevölkerung und Steuersubstrat bei gleichzeitiger Stärkung von Wohlfahrt und Lebensqualität sowie eines attraktiven Arbeitsmarktes;
- b) der Ausbau der volkswirtschaftlichen Diversifikation und die Stärkung zukunftsorientierter Branchen;
- c) eine nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft und Umwelt;
- d) die Entwicklung leistungsfähiger Gemeinden durch überkommunale Zusammenarbeit oder Verbundlösungen und eine zeitgemässe Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden;
- e) die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen und kostengünstigen Service Public und einer leistungsfähigen Verwaltung;
- f) ein Ausbau der Zusammenarbeit mit den benachbarten Gebietskörperschaften.

2

II. Förderungsmassnahmen

Art. 3 Massnahmen und Voraussetzungen

- ¹ Zur Förderung kann der Kanton Finanzhilfen in Form von Investitions- und Betriebsbeiträgen oder Zinskostenzuschüssen oder Darlehen gewähren für innovative und wertschöpfungsorientierte Vorhaben, die
- a) einen volkswirtschaftlichen Nutzen für den Kanton bzw. seine Regionen und Gemeinden haben.
- b) zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen führen bzw. die Konkurrenzposition gegenüber anderen Regionen im Wettbewerb der Standorte verbessern.
- c) strukturelle Probleme der Gegenwart oder Zukunft lösen oder
- d) nachhaltig positive Auswirkungen auf den Kanton bzw. die Regionen und Gemeinden haben und die Standortattraktivität erhöhen.
- ² Nicht gefördert werden:
- a) Investitionen, welche die Basisinfrastruktur betreffen;
- b) Vorhaben, die unter andere Förderprogramme fallen oder zu den Kernaufgaben von Kanton und Gemeinden gehören;
- c) Projekte, welche nicht den langfristigen Zielsetzungen des kantonalen Umsetzungsprogramms entsprechen.
- ³ Den Vorhaben muss ein klares Konzept sowie eine definierte Trägerschaft zugrunde liegen.
- ⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderungsmassnahmen.

Art. 9 Kantonsrat

Der Kantonsrat bewilligt jährlich mit dem Staatsvoranschlag die aus dem Generationenfonds für die Finanzierung der Förderungsmassnahmen zur Verfügung stehenden Mittel.

Art. 10 Regierungsrat

Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über die Gewährung von Förderungsmassnahmen aufgrund des von ihm genehmigten kantonalen Umsetzungsprogramms. Er erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über die verwendeten Mittel, die getroffenen Massnahmen und die erzielten Auswirkungen.

Die Mittelzuweisung an den Fonds erfolgte unmittelbar auf der Grundlage des Gesetzes, d.h. ein besonderer Kreditbeschluss wurde nicht gefasst. Das Gesetz unterstand dem fakultativen Referendum, welches nicht ergriffen wurde.

Der Stadtrat erachtet es als wichtig, dass die der Stadt dank der Jubiläumsausschüttung zugewiesenen ausserordentlichen Mittel nicht einfach als einmaliger ausserordentlicher Ertrag in der Rechnung "verschwinden". Vielmehr
erscheint es sinnvoll, sie in Anlehnung an den kantonalen Generationenfonds
mit spezieller Zweckbestimmung für die Förderung der Standortattraktivität der
Stadt Schaffhausen zu verwenden. Damit wird zum einen vermieden, dass
das Ergebnis der Rechnung durch einen einmaligen Sonderfaktor verzerrt
wird, zum andern erhalten Grosser Stadtrat und Stadtrat ein Mittel, um für
besondere Vorhaben im Interesse der Attraktivierung und der Entwicklung der
Stadt die nötigen Mittel zur Verfügung stellen zu können.

Wir schlagen Ihnen daher vor, den Jubiläumsbeitrag der Kantonalbank in einen Fonds einzulegen. Der Fondszweck soll sich eng an die kantonale Regelung für den Generationenfonds anlehnen. Auch der Mechanismus der

Beanspruchung der Fondsmittel entspricht weitgehend demjenigen auf kantonaler Ebene:

- Beschluss von Jahrestranchen durch den Grossen Stadtrat, in der Regel im Rahmen des Voranschlages, bei Bedarf aber auch mit besonderen Kreditvorlagen;
- Freigabe der Mittel f
 ür konkrete Projekte durch den Stadtrat;
- jährliche Berichterstattung des Stadtrates über die verwendeten Mittel, die getroffenen Massnahmen und die erzielten Auswirkungen an den Grossen Stadtrat.

Für 2009 soll die Bewilligung der Mittel gestützt auf eine spezielle Kreditvorlage des Stadtrates erfolgen, welche dem Grossen Stadtrat im kommenden Jahr unterbreitet wird.

Wie auf kantonaler Ebene soll die Fondsbildung auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen, d.h. durch eine Verordnung des Grossen Stadtrates, die nach Art. 11 Abs. 1 lit. 1 der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum zu unterstellen ist.

Das Vorhaben wurde im Rahmen der Budgetsitzungen mit der Geschäftsprüfungskommission besprochen; die Geschäftsprüfungskommission ist bereit, die Vorlage nach der Zuweisung an ihrer nächsten Sitzung vorzuberaten und sie dem Grossen Stadtrat noch im Dezember vorzulegen. Damit kann sichergestellt werden, dass der Fonds im Falle der Zustimmung des Grossen Stadtrates unter Vorbehalt des fakultativen Referendums noch im laufenden Rechnungsjahr gebildet werden kann.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen unterbreiten wir Ihnen die folgenden

Anträge:

- Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates vom 14. November 2008 betreffend Verordnung über den Fonds für die Attraktivierung und Entwicklung der Stadt Schaffhausen (Stadtentwicklungsfonds).
- 2. Die Verordnung über den Fonds für die Attraktivierung und Entwicklung der Stadt Schaffhausen (Stadtentwicklungsfonds) wird genehmigt und nach Art. 11 Abs. 1 lit. i der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Stadtrates

Marcel Wenger Stadtpräsident Christian Schneider Stadtschreiber

Anhang: Verordnungsentwurf

4

Anhang:

Verordnung über den Fonds für die Attraktivierung und Entwicklung der Stadt Schaffhausen (Stadtentwicklungsfonds)

Der Grosse Stadtrat der Stadt Schaffhausen,

gestützt auf Art. 76 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 und Art. 11 Abs. 1 lit. i der Stadtverfassung,

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Mittel

¹ Mit der Jubiläumsausschüttung der Schaffhauser Kantonalbank an die Stadt Schaffhausen sowie Leistungen Dritter zur Attraktivierung der Altstadt wird ein Fonds für die Attraktivierung und Entwicklung der Stadt Schaffhausen (Stadtentwicklungsfonds) gebildet. Mit dem Fonds sollen zukunftsweisende Projekte gefördert werden, welche die Lebensqualität in der Stadt Schaffhausen und die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Stadt Schaffhausen durch eine gezielte Förderung von Initiativen, Programmen und Projekten erhöhen.

² Dem Fonds können vom Volk, vom Grossen Stadtrat oder vom Stadtrat im Rahmen der jeweiligen verfassungsmässigen Ausgabekompetenzen weitere Mittel zugewiesen werden.

³ Vermögenszuwendungen an die Stadt können vom Stadtrat dem Fonds zugewiesen werden, wenn dies dem erkennbaren Willen der Zuwenderin oder des Zuwenders entspricht.

⁴ Das Fondsvermögen wird verzinst; die Erträge des Fonds verbleiben im Fondsvermögen.

Art. 2 Formen der Unterstützung

- ¹ Aus dem Vermögen und den Erträgen des Fonds können folgende Leistungen finanziert werden:
- a) Beiträge an eigene Investitionen der Stadt in Vorhaben, die für die nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft in der Stadt Schaffhausen von grosser Bedeutung sind;
- b) Investitionsbeiträge am Vorhaben anderer Trägerschaften, die für die nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft in der Stadt Schaffhausen von grosser Bedeutung sind;
- Investitionen in Vorhaben zur Stärkung der überkommunalen Zusammenarbeit und zum Aufbau und zur Stärkung von Verbundlösungen im Interesse einer zeitgemässen Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und zwischen Kanton und Gemeinden;

Den Vorhaben muss ein klares Konzept sowie bei Beiträgen nach Abs. 1 lit. b und c eine definierte Trägerschaft zugrunde liegen.

[°]Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

Art. 3 Leistungsvereinbarung

- Die Gewährung von Beiträgen an Vorhaben anderer Trägerschaften wird mit den Leistungsempfängern in einer Vereinbarung geregelt, welche die gegenseitigen Verpflichtungen festhält.
- ²Förderungsmassnahmen werden von Auflagen abhängig gemacht.
- ³Zu Unrecht bezogene Förderungsmassnahmen sind mit Zins zurückzuerstatten. Ebenso sind ausgerichtete Förderungsmassnahmen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die mit der Leistungsvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig eingehalten werden.

Art. 4 Zuständigkeiten und Aufgaben

¹Der Grosse Stadtrat bewilligt in der Regel jährlich mit dem Voranschlag die aus dem Stadtentwicklungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel.

²Der Stadtrat entscheidet im Rahmen der bewilligten Mittel über den Einsatz der Mittel für einzelne Vorhaben. Er erstattet dem Grossen Stadtrat mit der Vorlage der Rechnung jährlich Bericht über die verwendeten Mittel, die getroffenen Massnahmen und die erzielten Auswirkungen.

Art. 5 Reglemente des Stadtrates

Der Stadtrat erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen zusätzlichen Regelungen in einem Reglement.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung untersteht nach Art. 11 Abs. 1 lit. i der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.

²Die Verordnung tritt auf den 31. Dezember 2008 in Kraft.

³Sie ist in die Erlasssammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Grossen Stadtrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: